

unterscheiden (G1 Teil III Kap. 2, S. 175 f.).

Durch Flächeninanspruchnahme, Überformung und Zerschneidung gehen wertvolle Bereiche verloren, die bislang der Erholungsnutzung dienen. Zudem führen die erhöhten Geräuschemissionen des Vorhabens zu einer weiteren Beeinträchtigung solcher Bereiche. Der Bereich, in dem mehr als 10% Geruchsstunden (vgl. G20, S. 13) auftreten, liegt im nördlichen, westlichen und südlichen Bereich des Flughafens im Planungsfall 2020 bei max. 1.000 m vom Flughafenzaun (G1 Teil V S. 167 f.; G1 Teil III Kap. 2, S. 177). Damit werden auch Erholungsräume, insbesondere der Kelsterbacher Wald betroffen sein. Nach der Geruchsimmissionsrichtlinie vom 21.09.2004 kann ab Erreichen eines Immissionswertes > 10% Geruchsstunden der Eintritt einer schädlichen Umwelteinwirkung für Wohngebiete nicht mehr ausgeschlossen werden kann. Der Richtwert stellt allerdings auf einen dauerhaften Aufenthalt von Personen ab. Ein solcher dauerhafter Aufenthalt von Menschen ist aber in den Wäldern um dem Flughafen nicht zu erwarten.

Das Vorhaben hat Auswirkungen auf 14 der 26 betrachteten Erholungsräume im engeren Untersuchungsraum (vgl. G1 Teil III Kap. 2, S. 181 ff.). Insgesamt führt es zu einem Verlust von 308,67 ha Erholungsräumen durch Flächeninanspruchnahme und Funktionsverlusten/-beeinträchtigungen von 301,99 ha durch Überformungen, Zerschneidungen und Maßnahmen der Hindernisfreiheit. Diese Auswirkungen treten ganz überwiegend in den Erholungsräumen 3 II, 3 XVI und 5A I (96,47 % der Flächeninanspruchnahme, 99,18 % der Funktionsverluste/-beeinträchtigungen) ein.

Durch das planfestgestellte Vorhaben werden große Teile des Erholungsraums „Kelsterbacher Wald“ (3 XVI) (189,67 ha) zur Errichtung der Landebahn Nordwest in Anspruch genommen (vgl. Plan G1.III.2.5) und die Restfläche verinselt (253,35 ha). Die verbleibenden Inselnflächen südlich der Landebahn Nordwest liegen innerhalb der Kontur $L_{eq(3) 16h} = 62$ dB(A) und sind weitgehend unzugänglich. Im verbleibenden Teil des Erholungsraums 3 XVI nördlich der Landebahn Nordwest zwischen Mönchwaldsee im Westen und dem Gemeindegebiet Kelsterbach im Osten verschiebt sich die Kontur $L_{eq(3) 16h} = 57$ dB(A) an den Ortsrand von Kelsterbach. Abgesehen von einer kleinen Fläche am Nordende des Erholungsraums wird dieser vollständig von der Kontur überlagert. Die Kontur $L_{eq(3) 16h} = 62$ dB(A) verschiebt sich gegenüber dem Ist-Zustand im Planungsfall 2020 um ca. 2 km nach Norden (vgl. Plan G1.III.2.4). Der Lärmnachweispunkt V12 weist gegenüber dem Ist-Zustand eine um 3,7 dB(A) gestiegene Belastung mit einem $L_{eq(3) 16h} = 61$ dB(A) im Planungsfall 2020 auf. Hinzu tritt außerdem die von der Vorhabensträgerin festgestellte Belastung dieser Fläche mit Geruchsimmissionen. Durch den planfestgestellten Ausbau des